

Geschäftsordnung für den Beirat der Kindertagesstätte in Bäk

Die Kindertagesstätte in Bäk ist eine Kindertageseinrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achstes Buch (VIII) - § 22a Förderung in Tageseinrichtungen und des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) - §18 Beirat, regelt die nachfolgende Geschäftsordnung die Mitwirkung der nach § 7 SGB VIII *Erziehungs- und Personenvorsorgeberechtigten in der Kindertagesstätte.

§ 1

Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Träger der Einrichtung zu beraten und bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Pflichten zu unterstützen. Er hat über Themen, die die Kindertagesstätte betreffen, zu beraten. Die Beratungsergebnisse sind an die Gemeindevertretung des Trägers über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zur Entscheidung weiterzuleiten.
- (2) Darüber hinaus hat der Beirat die Aufgabe, bei der Vorbereitung inhaltlicher Entscheidungen mitzuwirken.
- (3) Dem Träger der Kindertagesstätte – vertreten durch die Gemeindevertretung – obliegt die Beschlussfassung über die Empfehlungen des Beirates. Er kann dem Beirat befristet die Vollmacht zu eigenen Entscheidungen erteilen. Die entsprechenden Entscheidungsbereiche sind in diesem Fall genau festgelegt.

§ 2

Zusammensetzung des Beirates

- (1) Der Beirat ist zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreterinnen und Vertretern der pädagogischen Kräfte und der Gemeinde zu besetzen. Alle Beiratsmitglieder haben Sitz und Stimme.
- (2) Der Beirat besteht somit aus neun Mitgliedern; er setzt sich aus
 - a) drei Mitgliedern der Elternvertretung,
 - b) drei Vertreterinnen oder Vertretern der pädagogischen Kräfte und
 - c) drei von der Gemeinde Bäk zu bestimmenden Vertreterinnen oder Vertretern zusammen
- (3) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter (a) werden aus der Mitte der Elternversammlung gewählt. Diese Gewählten bilden gemeinsam die Elternvertretung und sind Mitglieder des Beirates für zwei Jahre. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Beiratsmitglied nach zu wählen. Die Amtszeit endet spätestens mit Ausscheiden des Kindes aus der Kindertagesstätte.

* **Erziehungs- und Personensorgeberechtigte** können neben den Eltern auch sein: getrennt lebende Elternteile Mutter oder Vater allein (§ 1626a BGB), die Adoptiveltern (§ 1754 Abs. 3 BGB), der Vormund (§ 1793 BGB) oder ein Ergänzungspfleger (§ 1909 Abs. 1 Satz 1 BGB)

- (4) Zu Vertreterinnen und Vertretern der pädagogischen Kräfte (b) sollen möglichst aus jeder Gruppe eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter bestimmt werden. Die Leiterin oder Ihre Vertreterin/ ihr Vertreter sollen kraft Amtes dem Beirat angehören. Scheidet ein Mitarbeiter aus der Belegschaft oder aus dem Beirat aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Beiratsmitglied nach zu wählen.
- (5) Zu Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinde Bäk (c) sollen regelmäßig zwei Mitglieder der Gemeindevertretung und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt werden. Die Gemeindevertretung der Standortgemeinde bestimmt – für die Dauer von fünf Jahren – aus ihrer Mitte drei Mitglieder. Scheidet ein Mitglied aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine neue Vertreterin/ein neuer Vertreter nach zu wählen.

§ 3

Einberufung des Beirats

- (1) Nach der Wahl der Beiratsmitglieder lädt die Kindertagesstättenleitung zur ersten Sitzung des Beirates ein. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter und eine Schriftführerin/einen Schriftführer.
- (2) Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr. Die oder der Vorsitzende lädt mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Zu außerordentlichen Sitzungen ist der Beirat einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Beirats oder die Gemeindevertretung Bäk dieses unter Angabe eines berechtigten Grundes verlangen.

§ 4

Mitwirkung

Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit, insbesondere bei

- 1 der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel,
- 2 der Aufstellung von Stellenplänen
- 3 der Festsetzung der Öffnungszeiten nach § 10 sowie der Schließungszeiten nach § 10 (2) der Kindertagesstättensatzung
- 4 der Festsetzung der Elternbeiträge und
- 5 der Festlegung des Aufnahmeverfahrens

§ 5 Sitzungen des Beirats

- (1) Die/Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Beirats der Kindertagesstätte vor, eröffnet die Sitzung und leitet die Verhandlung. Die Tagesordnung wird endgültig zu Beginn der Sitzung festgelegt.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder die stellvertretende/der stellvertretende Vorsitzende und mindestens drei Beiratsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Über jede Sitzung ist ein Sitzungsprotokoll zu erstellen.
- (4) Die Beratungsergebnisse des Beirats werden dem Träger der Kindertagesstätte vor dessen Entscheidung, spätestens 14 Tage nach der Beiratssitzung, schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft.

Bäk, den 24. Juli 2016

.....
.....
(Vorsitzender)

